

RUNDSCHREIBEN 1/2019

Sehr geehrter Mandant,

in diesem Rundschreiben möchten wir Ihnen die steuerlich relevanten Themenbereiche des **Haushaltsgesetzes 2019**, welches im staatlichen Amtsblatt vom 31. Dezember 2018 als Gesetz Nr. 145 vom 30. Dezember 2018 veröffentlicht wurde und am 1. Jänner 2019 in Kraft getreten ist, aufzeigen.

Aufschub MwSt. Erhöhung

Die geplante Erhöhung der MwSt.-Sätze (10% bzw. 22%) für das Jahr 2019 wurde um **ein weiteres Jahr aufgeschoben**. Ab 2020 sollen die MwSt.-Sätze voraussichtlich von 10% auf 13% und von 22% auf 25,2% und im Jahr 2021 auf 26,5% erhöht werden.

Ausweitung Pauschalbesteuerung „forfetario“

Die mit dem Haushaltsgesetz 2015 eingeführte **Pauschalbesteuerung** (sogenannte „forfetari“) wird auf alle Einzelunternehmen und Freiberufler mit **Umsatzerlösen bis zu Euro 65.000 ausgeweitet**. Es gilt demzufolge ab **2019** nur mehr diese einheitliche Schwelle. Der Steuersatz der Pauschalbesteuerung, welche anstelle der Einkommenssteuer IRPEF eintritt, beträgt **15%**. Für die **ersten 5 Geschäftsjahre beträgt der Steuersatz nur 5%**.

Es werden jedoch folgende Ausschlussgründe vorgesehen:

- man darf nicht gleichzeitig Teilhaber an einer Personalgesellschaft, GmbH mit Mehrheitsbeteiligung, Sozietät oder an einem Familienunternehmen sein;
- man darf nicht vorwiegend gegenüber einem Auftraggeber tätig werden, mit welchem in den letzten zwei Jahren ein unselbständiges Arbeitsverhältnis bestanden hat.

Flat Tax für Kleinunternehmer und Freiberufler

Für Kleinunternehmer und Freiberufler mit Umsatzerlösen von **Euro 65.001 bis zu Euro 100.000** wird mit Wirkung **2020** eine Flat Tax oder Einheitssteuer von **20%** vorgesehen. Es handelt sich um eine ähnliche Besteuerungsform wie für die pauschalbesteuerten Steuerpflichtigen.

Verlängerung der Förderung „Sabatini-ter“

Die Investitionsbeihilfe „Sabatini-ter“ für Klein- und Mittelbetriebe in Form eines Zinszuschusses wird bis zum Jahr 2024 verlängert. Die Förderung besteht aus einem Zinsbeitrag (2,75% p.a. bzw. 3,575% p.a. bei Industrie 4.0) für maximal 5 Jahre für den Ankauf mittels Darlehen oder Leasing von neuen Anlagegütern.

Neuregelung für Steuerverluste ordentliche Buchhaltung

Bekanntlich dürfen Kapitalgesellschaften, welche Steuerverluste erzielen, diesen Verlust ohne zeitliche Einschränkung vortragen und mit dem jeweiligen steuerpflichtigen Einkommen verrechnen. Konkret können diese Verluste der ersten 3 Geschäftsjahre im vollen Ausmaß vortragen und mit der Steuergrundlage verrechnet werden. Alle weiteren Verluste können unbegrenzt vorgetragen werden und pro Jahr im Ausmaß von höchstens 80% der Steuergrundlage verrechnet werden.

Diese Regelung wird nun **rückwirkend ab 2018 auch für die Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit ordentlicher und einfacher Buchhaltung** vorgesehen.

Neuregelung für
 Steuerverluste einfache
 Buchhaltung

Für Unternehmen mit **einfacher** Buchhaltung ist eine Übergangsbestimmung vorgesehen. Für diese Unternehmen ist folgende Verrechnungsmöglichkeit vorgesehen, welche zwar auch die eigentlich verloren gegangenen nicht verrechneten Verluste des Geschäftsjahres 2017 wieder teilweise zur Verrechnung zulässt, die Verrechnung jedoch vorübergehend reduziert.

Verlust des Jahres	2018 Verrechnung im Ausmaß von	2019 Verrechnung im Ausmaß von	2020 Verrechnung im Ausmaß von
2017	40%	40%	60%
2018		40%	60%
2019			60%

Ermäßigte Besteuerung für
 reinvestierte Gewinne

Der ermäßigte Steuersatz gilt für jene Gewinne (ab 2018), welche den **freien und verfügbaren Rücklagen** zugeführt werden und im erwirtschafteten Jahr **reinvestiert wurden**. Die Höhe der Ermäßigung berechnet sich aus der Summe von

- durchgeführten Neuinvestitionen** (ausgenommen Immobilien und Personenwagen) und
- der Personalkosten für **neueingestellten Arbeitnehmer** mit unbefristeten oder befristeten Arbeitsvertrag (ausgenommen Ersatz-Anstellung).

Für Kapitalgesellschaften wird auf den entsprechenden Betrag ein **IRES-Satz von 15%** angewandt. Für Einzelunternehmen, sowie für Teilhaber an einer Personengesellschaft wird hingegen der **IRPEF-Satz um 9%** gesenkt.

Verlängerung
 Hyperabschreibung

Die sogenannte Hyperabschreibung für intelligente Maschinen und Anlagen wird bis **Ende 2019 verlängert**. Auch hier gilt wieder, dass bei einer Anzahlung in Höhe von mindestens 20%, welche bis zum 31.12.2019 geleistet wird, die Investition bis 31.12.2020 realisiert werden kann.

Die bisherige Hyperabschreibung von 250% wird jedoch **degressiv zur Investitionssumme** wie folgt gestaffelt:

- Investitionen bis zu Euro 2,5 Millionen beträgt die Hyperabschreibung 270%;
- Investitionen bis zu Euro 10 Millionen beträgt die Hyperabschreibung 200%;
- Investitionen bis zu Euro 20 Millionen beträgt die Hyperabschreibung 150%;
- für Investitionen von mehr als Euro 20 Millionen ist keine Förderung mehr vorgesehen.

Die Förderung mit 250% kann aber noch für Investitionen des Jahres 2018 angewandt werden bzw. falls die Bestellung noch innerhalb 31.12.2018 erfolgt ist und dabei auch eine Anzahlung von mindestens 20% geleistet wurde und die Zustellung oder Übergabe der Anlagegüter innerhalb 31.12.2019 erfolgt.

Abschaffung
 Superabschreibung

Die Superabschreibung von 130% für den Ankauf von neuen betrieblichen Anlagegütern wird **nicht verlängert**. Die Förderung kann aber noch für Investitionen des Jahres 2018 angewandt werden, falls die **Bestellung** noch innerhalb 31.12.2018 erfolgt ist und dabei auch eine **Anzahlung** von mindestens 20% geleistet wurde. Die Zustellung oder **Übergabe** der Anlagegüter hat dabei innerhalb 30.06.2019 zu erfolgen.

Abschaffung
Unternehmenssteuer IRI

Die mit dem Haushaltsgesetz 2017 eingeführte **Unternehmenssteuer IRI** für Einzelunternehmen und Personengesellschaften, die in der Praxis noch nie zur Anwendung gelangt ist, wird **rückwirkend ab 2018 wieder abgeschafft**.

Abschaffung
Eigenkapitalförderung

Die Eigenkapitalförderung ACE wird ab der **Steuerperiode 2019 abgeschafft**. Der etwaige Überschuss aus dem Jahr 2018 darf noch auf die Folgejahre vorgetragen oder in ein IRAP-Guthaben umgewandelt werden.

IRAP Begünstigung für
Betriebe ohne Angestellte

Unternehmen, welche keine Angestellten beschäftigten, haben bisher eine Steuergutschrift von 10% der bezahlten IRAP erhalten. Diese Begünstigung wird ab dem Jahr 2019 wieder abgeschafft.

Sektorenstudien ab UNICO
2019

In den Steuererklärungen 2019 für das Jahr 2018, gibt es keine Sektorenstudien mehr. Diese werden durch die neuen synthetischen Zuverlässigkeitsindizes (ISA) ersetzt.

Einheitssteuer auf
gewerbliche Mieten
(„cedolare secca“)

Bislang galt die sog. Einheitssteuer „cedolare secca“ nur für Mieteinnahmen aus Wohnungen, die von natürlichen Personen an anderen natürliche Personen vermietet wurden. Für die ab **01.01.2019** abgeschlossenen Verträge wird die **Einheitssteuer von 21%** auch auf **Geschäftslokale (Katasterkategorie C/1)** mit der Fläche bis zu höchstens 600 m² ausgedehnt, die von natürlichen Personen vermietet werden. Eine Missbrauchsklausel verhindert, dass Verträge, welche bereits zum 15.10.2018 aktiv waren, im Jahr 2019 neu abgeschlossen werden.

Verlängerte Absetzbeträge
für das Jahr 2019

Folgende Absetzbeträge wurden **unverändert für das Jahr 2019 verlängert**:

- der Absetzbetrag für die **energetische Sanierung** von 65%, herabgesetzt auf 50% für Brennwertkessel, Sonnenschutz, Fenster und Biomasse-Heizungen;
- der Absetzbetrag von 50% für die **Wiedergewinnungsarbeiten**, unter Berücksichtigung der bisherigen Ausgabenschwelle von 96.000 Euro;
- der Absetzbetrag von 50% für den **Ankauf von Möbel und Elektrogroßgeräten** bis zu einer Ausgabenschwelle von 10.000,00 Euro, und zwar für Wohnungen, auf denen ab 01.01.2018 Wiedergewinnungsarbeiten durchgeführt worden sind;
- der **Grüne-Bonus** in Höhe von 36% für die Pflege von Gärten und Grünanlagen, bis zu einer Ausgabenschwelle von 5.000 Euro.

Aufwertung Beteiligungen
und Grundstücke

Privatpersonen, einfache Gesellschaften und nicht gewerbliche Körperschaften wird wieder die Möglichkeit eingeräumt, **gehaltene Beteiligungen und Grundstücke** (Bau- sowie landwirtschaftliche Grundstücke) durch die Zahlung einer begünstigten Ersatzsteuer auf den Schätzwert aufzuwerten, um sich dabei von zukünftigen steuerpflichtigen Veräußerungsgewinnen freizustellen. Die Aufwertung ist von einem Sachverständigen (z.B. Steuerberater) **innerhalb dem 30.06.2019** vorzunehmen. Die Ersatzsteuer wurde 2019 erhöht und beträgt:

- 10% für Grundstücke und nicht wesentliche Beteiligungen
- 11% für wesentliche Beteiligungen

Aufwertung Anlagegüter

Für Kapitalgesellschaften (auch wenn das Gesetz dies explizit nicht anführt, aber man geht davon aus – auch für Personengesellschaften und Einzelunternehmen) besteht erneut die Möglichkeit, **Anlagegüter und Beteiligungen** aufzuwerten. Die Ersatzsteuer beträgt **16% für abschreibbare Anlagegüter** und **12% für nicht abschreibbare Anlagegüter**. Die Aufwertung wird jedoch erst nach 3 Jahren (ab 2021) bzw. beim Verkauf erst nach 4 Jahren steuerlich anerkannt.

Abzugsfähigkeit IMU für betriebliche Immobilien

Die dabei entstehende Eigenkapital Reserve kann mit der Bezahlung einer Ersatzsteuer von 10% freigestellt werden.

Die Abzugsfähigkeit vom Einkommen des Unternehmens / Freiberufler der staatlichen Gemeindeimmobiliensteuer IMU für betriebliche Immobilien wird von **20% auf 40%** erhöht. Dieser Abzug gilt auch in Südtirol für die GIS.

Privatisierung Betriebsimmobilien von Einzelunternehmen

Einzelunternehmen und Familienbetrieben wird die Möglichkeit eingeräumt, betriebliche Immobilien begünstigt, durch die Zahlung einer **Ersatzsteuer von 8%** ins Privatvermögen zu überführen. Die Zuweisung muss **innerhalb vom 31.05.2019** erfolgen. Diese Begünstigung kann nur für betriebliche Immobilien, welche am 31.10.2018 bereits im Besitz des Einzelunternehmers waren, genutzt werden. Die Zahlung hat in zwei Raten zu erfolgen, die erste Rate in Höhe von 60% ist am 30.11.2019 und die zweite (40%) ist am 16.06.2020 fällig.

Bargeldschwelle für Touristen angehoben

Für Privatpersonen aus Drittländern wurde die bisherige Schwelle für Einkäufe mit Bargeld von Euro 10.000 auf Euro 15.000 angehoben und auf alle EU-Bürger und nicht EU-Bürger ausgedehnt. Es sind aber nach wie vor die entsprechenden Formalitäten einzuhalten. Die Bargeldschwelle für Inländer bleibt unverändert bei Euro 3.000.

Steuer Guthaben für elektronische Registrierkassensysteme

Für Unternehmen mit Umsatzerlösen von mehr als Euro 400.000,00 gilt ab dem 01.07.2019 die Verpflichtung die Tageseinnahmen telematisch zu übermitteln. Für Unternehmen, welche einen Umsatz von weniger als Euro 400.000,00 jährlich aufweisen, besteht diese Pflicht ab dem 01.01.2020.

Das Haushaltsgesetz 2019 sieht ein **Steuer Guthaben** in der Höhe von 50% der Anschaffungskosten (auf einen Maximalbetrag von 250,00 Euro) bei Neukauf einer Registrierkasse vor. Für die Umrüstung einer bereits vorhandenen Registrierkasse beträgt die Förderung maximal Euro 50,00. Das Guthaben wird dem Steuerpflichtigen direkt gewährt und kann mittels F24 verrechnet werden.

Investition in innovative Start-up-Unternehmen

Für das Jahr 2019 wurde die **Abzugsfähigkeit für Investitionen** in innovative Start-up-Unternehmen **von 30% auf 40%** erhöht. Abzüge von der Einkommenssteuer IRPEF können bis zu einen Maximalbetrag von Euro 1.000.000 und Abzüge von der Steuerbemessungsgrundlage können bis zu einen Maximalbetrag von Euro 1.800.000 für jede Steuerperiode vorgenommen werden. Der **Kauf des gesamten Gesellschaftskapitals** eines innovativen Start-up-Unternehmens von Seiten einer Kapitalgesellschaft, führt zu einer Erhöhung des Beitrages auf 50%. Einzige Voraussetzung: das Eigenkapital darf für 3 Jahre nicht verkauft werden.

Steuer gutschrift für Produkte aus recycelten Materialien

Für den **Zeitraum 2019 - 2020** wird Unternehmen eine Steuer gutschrift in der Höhe von **36% der Ausgaben** für den Kauf von Produkten, welche aus recycelten Materialien (**Papier, Aluminium und abbaubare und kompostierbare Verpackungen**) gefertigt wurden, gewährt. Die Steuer gutschrift wird bis zu einem **jährlichen Maximalbetrag von 20.000 Euro** gewährt.

Beitrag für Kauf eines fabrikneuen PKW's

Im Jahr 2019 erhält der Käufer (auch bei Kauf über Leasing) eines **fabrikneuen Elektro- oder Hybridfahrzeuges** der Kategorie M1 (PKW für max. 8 Personen + Fahrer) und Listenpreis von weniger als 50.000 Euro einen Beitrag:

Mit Verschrottung eines PKW der Euro-Abgasnorm 1-4

CO2-Ausstoß 0-20 g/km = 6.000,00

CO2-Ausstoß 21-70 g/km = 2.500,00

Ohne Verschrottung eines PKW

CO2-Ausstoß 0-20 g/km = 4.000,00

CO₂-Ausstoss 21-70 g/km = 1.500,00

Der zu verschrottende PKW muss seit mind. 12 Monaten auf den Käufer des neuen PKW bzw. eines im gleichen Haushalt wohnenden Familienmitglieds eingetragen gewesen sein (bei Leasing idem). Im Kaufakt muss das verschrottende Fahrzeug angeführt werden, sowie der eigentliche Händlerrabatt und die staatliche Förderung. Die Förderung ist nicht mit anderen Förderungen kumulierbar.

Der Beitrag wird vom Verkäufer vom Kaufpreis abgezogen und diesem vom Importeur oder Hersteller erstattet.

Das zu verschrottende Fahrzeug muss spätestens innerhalb von **15 Tagen ab Übergabe** des Neufahrzeuges einer spezialisierten Firma übergeben und die Löschung des Fahrzeuges aus dem Kraftfahrzeugregister beantragt werden und darf keinesfalls wieder in Verkehr gelangen.

Beitrag für Kauf eines
fabrikneuen
Motorroller/Motorrad

Im Jahr 2019 erhält der Käufer (auch bei Kauf über Leasing) eines **fabrikneuen Motorrollers bzw. Motorrades** der Kategorie L1 und L3 mit einer Leistung bis zu 11kW (15PS) einen **Beitrag von 30% auf den Kaufpreis, maximal jedoch Euro 3.000,00**, wenn der Käufer gleichzeitig ein Fahrzeug derselben Kategorie der Schadstoffklassen Euro 0, 1 oder 2, verschrotten lässt, welches er seit mind. 12 Monaten besitzt (Leasing/Eigentum).

Der Beitrag wird vom Verkäufer vom Kaufpreis abgezogen und diesem vom Importeur oder Hersteller erstattet.

Absatzbetrag IRPEF für
die Errichtung einer
Ladestation für
Elektrofahrzeuge

Für die Spesen, welche zwischen dem 01.03.2019 und dem 31.12.2021 für die Errichtung einer Ladestation für elektrische Fahrzeuge getragen werden, wird ein Steuerabsatzbetrag für die Einkommenssteuer IRPEF anerkannt. Der Absatzbetrag beträgt 50% der angefallenen Spesen von bis zu max. Euro 3.000,00. Die Spesen für den Antrag zur Aufstockung der Anschlussleistung auf 7 kW können auch berücksichtigt werden.

Das Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung muss diesbezüglich noch die Durchführungsbestimmungen erlassen.

Begünstigte Begleichung
der Steuerzahlkarten

Die bereits mit dem Haushaltsgesetz 2017 beschlossene begünstigte Begleichung („Verschrottung“) der Steuerzahlkarten, welche die **Streichung** der ursprünglich **geschuldeten Verwaltungsstrafen und Verzugszinsen** vorsieht, wird mit dem Haushaltsgesetz 2019 wiederum verlängert. Die begünstigte Begleichung ist für alle Beträge anwendbar, mit deren Einhebung die Einnahmenagentur zwischen den Jahren 2000 und 2017 beauftragt wurde. Der Antrag muss innerhalb 30.04.2019 bei der Einnahmenagentur eingereicht werden.

Steuerfrieden

Mit der Begleitverordnung zum Haushaltsgesetz 2019 (DL Nr. 119 vom 23.10.2018) wurden unter anderem Bestimmungen über die **begünstigte Abfindung von Prüfungsprotokollen, von Festsetzungsbescheiden, von Steuerzahlkarten, von Zahlungsbescheiden und von anhängenden Steuerstreitverfahren** vorgesehen. Diese Eilverordnung ist bereits seit 24.10.2018 in Kraft. Grundsätzlich gilt, dass die geschuldete Steuer, ohne Zinsen und Strafen zu entrichten ist. Sollten Sie einen Steuerbescheid, ein Prüfungsprotokoll oder eine Steuerzahlkarte erhalten haben, oder einem Steuerstreitverfahren unterworfen sein, bitten wir Sie, sich zur Klärung des Sachverhaltes **umgehend** mit Ihren Berater in Verbindung zu setzen.



Fälligkeiten

Fr, 25. Januar

Mo, 18. Februar

Mi, 20. Februar

Mo, 25. Februar

- Versendung der monatlichen sowie vierteljährlichen Intrastat-Meldungen
- Einzahlung der MwSt.-Schuld Jänner 2019 bei monatlicher MwSt. Abrechnung
- Einzahlung der Steuereinbehalte auf Lohnsteuern, Provisionen, Freiberuflerleistungen und Rechnungen an Kondominien für den Monat Jänner
- Saldozahlung der Ersatzsteuer für die Aufwertung der Abfertigung
- Zahlung der 4. INPS-Fixrate 2018 (Handwerker und Kaufleute)
- Meldungen und Einzahlung der Enasarco-Beiträge für das 4. Quartal 2018
- Versendung der Intrastat-Meldung Monat Januar

Für jegliche weitere Information können Sie sich gerne an Ihren Berater wenden.

Ihr Beraterteam

Dieses Rundschreiben ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei nicht um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung. Wir haften nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen.